

Verhaltenskodex für Lieferanten

I. Vorwort

Cabka N.V. leitet ein internationaler Konzern mit Tochtergesellschaften in Deutschland, Belgien, Spanien und Nordamerika (nachfolgend zusammen „CABKA“). Durch innovative Lösungen und stetige Weiterentwicklung hat sich CABKA mit der hochwertigen und nachhaltigen Verarbeitung von Kunststoff einen besonderen Namen gemacht hat. Der Name „CABKA“ steht dabei besonders für Pionier- und Erfindergeist, Diversität und Innovation.

CABKA bekennt sich zu einer ethischen, rechtmäßigen sowie sozial verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten.

Der CABKA Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend „Kodex“) gilt für alle Gesellschaften von CABKA und beschreibt die wesentlichen Anforderungen, welche von unseren Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Korruption und Bestechung, Sozial- und Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit und Umwelt erwartet werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diese Verpflichtung teilen und angemessene Anstrengungen unternehmen, die Einhaltung der Prinzipien dieses Kodex bei eigenen Zulieferern und Subunternehmen zu fördern.

Ein Verstoß gegen den Kodex kann für CABKA Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

CABKA erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an den anwendbaren nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften einschließlich der Internationalen Arbeitskonvention („ILO“) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Branchenstandards und alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen halten. Sollten in einzelnen Ländern, in denen der Lieferant tätig ist, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Regeln gelten, die von den Vorgaben des Kodex abweichen, sind die jeweils strengeren Anforderungen einzuhalten.

II. Anforderungen an Lieferanten

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter des Lieferanten. Bei der Missachtung dieses Verhaltenskodex ist der Lieferant verpflichtet Maßnahmen und Sanktionen zu ergreifen, die sowohl betrieblicher als auch gesetzlicher Natur sein können. Jeder Mitarbeiter des Lieferanten muss Compliance-Verantwortung übernehmen.

CABKA erwartet, dass seine Lieferanten die Grundrechte ihrer Arbeitnehmer anerkennen und sich verpflichten, diese einzuhalten und die Arbeitnehmer mit Würde und Achtung, entsprechend dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft, zu behandeln. Die Lieferanten halten insbesondere folgende Bestimmungen ein:

1. Ausschluss von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Es darf keine Zwangsarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Sklaverei und Menschenhandel sind strengstens untersagt. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet das Nulltoleranzprinzip von CABKA anzuwenden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

2. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften einzuhalten.

3. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

4. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

5. Export- und Importbestimmungen

Der Lieferant wird alle anwendbaren Ein- und Ausfuhrkontrollgesetze einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionen, Embargos und andere Gesetze, Vorschriften, staatliche Anordnungen und Richtlinien, die die Übertragung oder den Versand von Gütern, Technologie und Zahlungen kontrollieren.

6. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

7. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

8. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult.

III. Ökologische Verantwortung

CABKA erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt.

1. Umweltgenehmigungen

Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und eingehalten werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

2. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen und Abfallminimierung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Verbrauch natürlicher Ressourcen, einschließlich Energie und Wasser, zu optimieren. Es werden solide Maßnahmen ergriffen, um Verschmutzung zu vermeiden und die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Luftemissionen zu minimieren. Abwasser und Abfall wird vor der Einleitung bzw. Entsorgung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften angemessen gekennzeichnet und behandelt.

3. Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind, werden verpflichtend eingehalten.

IV. Ethisches Geschäftsverhalten

CABKA erwartet, dass seine Lieferanten alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften betreffend Korruption, Betrug und verbotenen Geschäftspraktiken einhalten.

1. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern, insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2. Vertraulichkeit, Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Der Lieferant verpflichtet sich bei Ihrer Tätigkeit für CABKA geistiges Eigentum Dritter weder zu verletzen noch zu kopieren. Um Plagiatsvorwürfe gegen sich zu vermeiden, ist der Lieferant verpflichtet jede Tätigkeit intern sowie von externen Beratern hinsichtlich einer möglichen Verletzung fremden geistigen Eigentums zu überprüfen.

4. Integrität, Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

5. Interessenkonflikte

CABKA legt großen Wert darauf, dass private und geschäftliche Interessen strikt voneinander getrennt werden. Persönliche Beziehungen oder Interessen des Lieferanten oder seiner Vertreter dürfen die geschäftliche Tätigkeit bei CABKA nicht beeinflussen. Tatsächliche Interessenkonflikte sowie bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes müssen daher vermieden werden.

Lieferanten müssen während ihrer Tätigkeit für CABKA alle Interessenkonflikte vermeiden. Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn ein Vertreter eines Lieferanten versucht, seine persönlichen Interessen oder die eines Bekannten oder Verwandten aufgrund seiner Position als Vertreter des Lieferanten positiv zu beeinflussen. Lieferanten müssen jede Situation potenzieller oder offensichtlicher Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen von CABKA melden.

6. Finanzielle Verantwortung, ordnungsgemäße Buchführung

Der Lieferant hat sich zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführung erfolgt korrekt und transparent und erfüllt sämtliche Vorgaben von entsprechend anzuwendenden Gesetzen. Sollte es zu einem Fehler kommen, ist dieser unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen, damit der Fehler korrigiert werden kann.

Bei dem Lieferanten werden die wesentlichen Geschäftsprozesse ordnungsgemäß dokumentiert und relevante Finanzinformationen erfasst, um den Geschäftsbetrieb mit vollständigen Berichten originalgetreu wiederzugeben.

Mitarbeitende des Lieferanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Buchhaltungs- oder Finanzdaten erfassen oder übermitteln, Indikatoren berechnen und übermitteln oder andere Arten von Informationen verwalten und verbreiten, müssen sicherstellen, dass diese Daten, Indikatoren und Informationen korrekt, zuverlässig und ehrlich sind.

V. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft CABKA mithilfe eines Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass CABKA solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt.

Offenlegung von Informationen: Der Lieferant legt Informationen zu Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, zu ökologischen Praktiken, Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens im Einklang mit den Gepflogenheiten der Branche umfassend offen.

VI. Wahrung der Identität und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Im Falle von Zweifeln an der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen und um unzulässige Aktivitäten zu vermeiden, muss sich der/die Mitarbeitende des Lieferanten an einen direkten Vorgesetzten/Manager oder, wenn gerechtfertigte Umstände vorliegen, an den/die für den Lieferanten zuständigen Compliance Beauftragten wenden.

Der Lieferant versichert, alle Mitarbeitenden, die einen Beschwerdebericht vorlegen, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen innerhalb des Unternehmens zu schützen. Der Lieferant versichert weiter, dass Hinweisgebende keine Kündigung zu befürchten zu haben.

VII. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Mit Annahme des Auftrages erklärt sich der Lieferant mit dem Kodex einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung aller aufgeführten Anforderungen und Grundsätze. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, den Inhalt des Kodex in verständlicher Weise seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern gegenüber zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zutreffen.